

**Antrag**  
**der Gruppe der PDS**

**Soziale Grundsicherung gegen Armut und Abhängigkeit, für mehr soziale Gerechtigkeit und ein selbstbestimmtes Leben**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das gesellschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einer tiefen Krise. Massen- und Dauerarbeitslosigkeit haben sich verfestigt, Armut und soziale Ausgrenzung nehmen weiter zu. Mit herkömmlichen Mitteln der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik können die drängenden Probleme offenbar nicht gelöst werden.

Die Krise hat eine ihrer wesentlichen Ursachen in der abnehmenden Bedeutung der Erwerbsarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Bundesrepublik Deutschland steht vor dem gleichen Problem wie die anderen Industrienationen: die Rate der Arbeitsproduktivität liegt regelmäßig über der Wachstumsrate der Wirtschaft, immer weniger Menschen produzieren folglich immer mehr, und die Zahl derer, für die es keine Erwerbsarbeitsplätze mehr gibt, steigt weiter.

Auch heute werden bereits alle ausgegrenzt, deren Leben sich nicht an der männlichen Normalbiographie orientiert, da das soziale Sicherungssystem an eine durchgängige Erwerbstätigkeit gebunden ist. Viele Frauen sind dadurch von einer eigenen Absicherung ausgeschlossen.

Das System der sozialen Sicherung muß vor den Herausforderungen versagen. Auch durch die demographische Entwicklung, die dazu führt, daß immer weniger Jüngere für immer mehr Ältere aufkommen müssen, verstärkt sich das Problem. Für die soziale Absicherung der Menschen müssen deshalb neue Finanzierungsquellen gefunden werden, bei denen nicht allein die Lohnsumme, sondern der Ertrag, also die gesamte Wertschöpfung der Unternehmen und Betriebe einbezogen wird.

Eine Reform der Sozialpolitik muß in engem Zusammenhang mit einer Reform der Arbeitsmarktpolitik stehen, denn auch im Bereich der Arbeitsförderung ist eine ganz neue Politik vonnöten. Auf der einen Seite sinkt zwar der Anteil der Arbeit im Bereich der Wirtschaft, gleichzeitig werden auf der anderen Seite aber viele gesellschaftlich notwendige Arbeiten gar nicht oder unzureichend

verrichtet, weil es für sie keine kauffähige Nachfrage gibt. Eine Neubewertung dieser Arbeiten im sozialen, kulturellen, ökologischen und im Freizeitbereich ist genauso dringend notwendig wie gerechte Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern. Hierzu müssen Konzepte zur Etablierung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors entwickelt und umgesetzt werden, der Teil des ersten Arbeitsmarktes werden muß und tariflich abgesicherte Arbeitsplätze anbietet.

Wichtiger Bestandteil der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Strategie ist beispielsweise die weitere Verkürzung der Lebens-, Jahres- und Wochenarbeitszeit mit dem Ziel, vermehrt Erwerbsarbeit umzuverteilen.

Schließlich haben der gleichberechtigte Anspruch von Frauen auf Erwerbstätigkeit sowie veränderte Lebensentwürfe weitere strukturelle Mängel der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sichtbar gemacht. Familienarbeit begründet nach wie vor erhebliche Nachteile bei der Erwerbsarbeit, und sie führt nach wie vor nicht zu ausreichenden existenzsichernden Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft.

Die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Hauptaufgabe in der Gegenwart und absehbaren Zukunft besteht darin, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen. Nur dann kann das gesellschaftspolitische Ziel verwirklicht werden, daß jeder Erwerbssuchende seine materielle Existenzgrundlage durch eigene Erwerbsarbeit sichern kann. Solange und soweit die Gesellschaft dieses Ziel nicht erreicht, muß die finanzielle Existenzgrundlage aller auf anderem Wege garantiert sein. Die soziale Grundsicherung schafft mit einem garantierten soziokulturellem Existenzminimum nicht nur finanzielle Sicherheit für alle Gesellschaftsangehörigen unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrem Alter, sondern auch die Voraussetzung für ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration, die für die demokratische und solidarische Zukunft unserer Gesellschaft unabdingbar sind.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf für eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, die

- allen Menschen ermöglicht, ein Leben frei von materieller Not und Abhängigkeit zu führen,
- gegen gesellschaftliche Risiken absichert, die auch aufgrund des wirtschaftlichen Wettbewerbs zunehmen,
- eine materielle Basis für Phasen der Erwerbslosigkeit garantiert,
- Ansprüche gegenüber der Gesellschaft aufgrund von Erziehungs- und Pflegetätigkeit erfüllt,
- ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen vor Armut bewahrt,
- und Kinder und Jugendliche als selbständige Personen anerkennt und elternunabhängig sichert.

**A.****Prinzipien des Gesetzes für eine soziale Grundsicherung****I. Ziel**

Die soziale Grundsicherung ist eine wichtige Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Sie soll allen Menschen, die ihre Existenz nicht eigenständig sichern können, ein soziokulturelles Minimum garantieren. Die Leistungen der sozialen Grundsicherung beschränken sich daher nicht auf den erwerbstätigen und erwerbslosen Teil der Bevölkerung. Sie soll insbesondere auch Kinder, Jugendliche, erwerbsunfähige und alte Menschen sichern und ihr Recht auf eine eigenständige Entwicklung stärken. Sie soll auch diejenigen absichern, die Familienarbeit in ihren vielfältigen Formen leisten.

Angesichts der Erosion des sog. Normalarbeitsverhältnisses, angesichts des immer schnelleren Strukturwandels, angesichts der Tatsache, daß Familienarbeit heute vielfach in soziale Unsicherheit und Armut mündet, ist die Grundsicherung ein materielles Fundament, das vor den gesellschaftlichen Risiken schützt und Abhängigkeiten aufhebt.

Eine Grundsicherung, die als unbedingter Rechtsanspruch verankert wird, kann sicherstellen, daß jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch frei von Armut sowie sozialer und materieller Ausgrenzung leben und eine eigenständige Existenz begründen kann.

Grundsätzlich sollte jeder Mensch in die Lage versetzt werden, seine Existenz eigenständig zu sichern. Üblicherweise geschieht dies durch (Erwerbs-)Arbeit. Die Möglichkeit, allein über Erwerbsarbeit die eigene Existenz zu sichern, nimmt in den Industrienationen im Rahmen der herkömmlichen Produktionsweise jedoch weiter ab bzw. ist für viele – insbesondere Frauen – nicht gegeben.

Dieser Entwicklung und der Tatsache, daß auch in Zukunft nicht alle Menschen einen Erwerbsarbeitsplatz erhalten werden – jedenfalls wenn die jetzigen Strukturen beibehalten werden – muß durch die Ausgestaltung der sozialen Absicherung der Gesellschaftsmitglieder Rechnung getragen werden. Die soziale Grundsicherung kann genau dies tun. Sie ist Ausdruck dafür, daß die Lasten des Strukturwandels auf alle Schultern verteilt und nicht den einzelnen ungerechtfertigterweise als persönliches Versagen aufgeladen werden.

Sie sichert darüber hinaus das Minimum für diejenigen ab, die Familienarbeit leisten sowie für diejenigen, die noch nicht oder nicht mehr am Arbeitsprozeß teilnehmen oder aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind.

Die soziale Grundsicherung soll auch das Recht von Kindern und Jugendlichen auf weitestmögliche Selbständigkeit und eine eigene Entwicklung durchsetzen helfen.

Durch die soziale Grundsicherung wird ein selbstbestimmtes Leben gefördert. Die staatliche Garantie eines Existenzminimums schafft die Voraussetzung dafür, daß sich Kreativität und Schöpferkraft der Menschen auf einer materiell gesicherten Grundlage

überhaupt entfalten können. Sie eröffnet darüber hinaus Möglichkeiten zur stärkeren Beteiligung von Männern an gesellschaftlich notwendigen, aber unbezahlten Arbeiten.

Eine Grundsicherung kann in Verbindung mit Arbeitszeitverkürzungen und der dadurch möglichen gerechteren Verteilung der Arbeit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten und darüber hinaus zur Emanzipation der Frauen und Männer beitragen, die sich nicht an die männliche Normalbiographie und die damit verbundenen emotionalen und sozialen Defizite anpassen wollen.

## II. Strukturprinzipien der sozialen Sicherung

Das soziale Sicherungssystem muß durch die Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht, einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und durch mehr steuerfinanzierte Elemente gestärkt werden. Die Ansprüche müssen so ausgedehnt werden, daß eine eigenständige Existenz für alle Menschen gefördert wird und Unterhaltsabhängigkeit wegfällt.

### 1. Sockelung der Leistungen

Die Struktur des sozialen Sicherungssystems bleibt durch die Einführung der Grundsicherung erhalten. Die Säulen der Sozialversicherung – Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – bleiben bestehen. Es wird ein zusätzlicher Fonds zur sozialen Sicherung zum Beispiel für Familienphasen eingerichtet, in denen Frauen oder Männer nicht erwerbstätig sind, sondern Kinder erziehen und/oder Angehörige pflegen. Die Sozialhilfe wird auf die Sicherung in besonderen Lebenslagen reduziert; lediglich die Arbeitslosenhilfe wird ganz abgeschafft. Bei der Rente und dem Arbeitslosengeld werden Sockelbeträge in Höhe eines soziokulturellen Existenzminimums festgelegt. Geringe Versicherungsansprüche werden automatisch bis zur Höhe der Grundsicherung aufgestockt; diese ergänzenden Beträge werden durch das allgemeine Steueraufkommen finanziert. Es kann also Grundsicherung aus dem Arbeitslosen- und dem Rententopf sowie aus dem neu zu schaffenden Fonds bezogen werden.

Das Solidarprinzip im sozialen Sicherungssystem hat sich über Jahrzehnte bewährt. Eine Reform sollte deshalb an diesem Prinzip festhalten. Hierzu zählt auch die Regelung, daß die Beiträge der Sozialversicherungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten gezahlt werden.

Das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland weist aber dennoch einige strukturelle Defizite auf, die dazu führen, daß große Gruppen der Bevölkerung unzureichend abgesichert sind. Für die einzelnen entstehen aufgrund von unterbrochener Erwerbstätigkeit durch Familienphasen oder Erwerbslosigkeit und aufgrund von unversicherten Jobs Sicherungslücken, die durch permanente Kürzungen der Leistungen noch verschärft werden und vielfach zu Lohnersatzleistungen unterhalb des Existenzminimums führen.

Diese strukturellen Defizite vergrößern sich aufgrund des Strukturwandels, in dessen Folge Vollerwerbstätigkeit ohne Unterbrechungen fast die Ausnahme wird. Riesige Lücken entstehen, weil die Sozialversicherung genau solche Erwerbskarrieren voraussetzt, bei denen durchgängig Teile des Lohnes in die Kassen von Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung eingezahlt werden.

Notwendig ist, statt allein die Erwerbsbiographie stärker die Lebensleistung anzuerkennen. Das würde vor allem Frauen vor Altersarmut bewahren. Dabei müssen steuerfinanzierte Elemente der sozialen Sicherung dort einsetzen, wo die Versicherungen strukturell versagen.

## 2. Ausdehnung der Versicherungspflicht

Zur finanziellen Stärkung der Sozialversicherungen und zur Festigung des Solidarprinzips wird die Versicherungspflicht erheblich ausgeweitet und der Kreis der Versicherungspflichtigen vergrößert. Jede Erwerbsarbeitsstunde ist sozialversicherungspflichtig. Dies hat auch zum Ziel, zu verhindern, daß vermehrt versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in prekäre Beschäftigungsmöglichkeiten aufgelöst werden. Bei Einkommen unterhalb der Grundsicherungshöhe sind die Versicherungsbeiträge von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin allein zu tragen. Es wird eine allgemeine Versicherungspflicht eingeführt, das heißt, daß jede und jeder zum Schutz vor sozialen Risiken in den bestehenden Versicherungszweigen pflichtversichert ist. Auch Beamte, Selbständige, Freiberufliche, Abgeordnete und Minister werden in das System einbezogen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind deutlich anzuheben. Wer allein von Vermögen lebt, begründet auch hieraus eine Versicherungspflicht. Die Bundesregierung wird aufgefordert, hierzu geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

## 3. Ausweitung der Anspruchsberechtigung

Gleichzeitig werden die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen vergrößert. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhält zukünftig jeder und jede, der oder die sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Wer noch keine Anwartschaften erworben hat, dem steht ein Arbeitslosengeld in Höhe der Grundsicherung zur Verfügung. Das Arbeitslosengeld wird unbefristet gezahlt; ein materieller Abstieg ist zukünftig also ausgeschlossen. Die Zumutbarkeitsregelungen des AFG bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

Diejenigen, die Erziehungs- oder Pflegearbeit leisten und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, erhalten Grundsicherung aus dem neu zu schaffenden Fonds. Ihnen werden Beiträge in der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angerechnet, die sich am gesellschaftlichen Durchschnittseinkommen orientieren.

Eine Möglichkeit, allein über Familienarbeit eine eigenständige Existenz zu begründen, besteht im derzeitigen Sicherungs-

system nicht. Frauen (seltener Männer) sind in der Regel auf die Sicherung über den Partner oder die Partnerin angewiesen. Für Alleinerziehende bleibt aufgrund der mangelnden Kinderbetreuungsmöglichkeiten und der geringen Erwerbschancen häufig nur der Gang zum Sozialamt.

Durch die Einführung einer sozialen Grundsicherung fällt vor allem die entwürdigende Sozialhilfeabhängigkeit weg. Die Einbindung in den Arbeitsmarkt wird durch die Neuregelung der Anwartschaften verbessert. Zukünftig erhält beispielsweise eine Frau, die über Jahre nicht erwerbstätig sein konnte, weil sie ihre Kinder betreut hat, schon in dem Augenblick, in dem sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, Arbeitslosengeld in Höhe der Grundsicherung. Eine Überprüfung der Verfügbarkeit findet dabei nicht statt.

Die Möglichkeit von Frauen und Männern, auch während einer Familienphase erwerbstätig zu sein, erhöhen sich vor allem, wenn die Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen durch öffentliche Einrichtungen gewährleistet ist. Die Forderung nach der sozialen Grundsicherung ist deshalb eng geknüpft an die Forderung nach Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Tagesplatz in einer Kindertagesstätte und Ausbau der Leistungen der Pflegeversicherung.

Kinder und Jugendliche erhalten ein bedarfsdeckendes Kindergeld bzw. eine existenzsichernde Ausbildungsförderung.

#### 4. Abschaffung der Unterhaltsabhängigkeit – Förderung einer eigenständigen Existenz

Mit der Einführung der sozialen Grundsicherung wird die Abhängigkeit von Unterhalt zwischen Ehepartnerinnen und -partnern sowie zwischen Eltern und Kindern abgeschafft. Unterhaltsverpflichtungen bleiben nach dem Bürgerlichem Gesetzbuch bestehen. Die Abhängigkeit der Betroffenen vom ehelichen oder elterlichen Unterhalt wird aber aufgehoben, indem Grundsicherung auch jede Ehepartnerin/jeder Ehepartner oder jede/jeder Jugendliche ab 16 Jahren erhält, der oder die eine eigene Existenz begründet und einen Antrag auf Grundsicherung stellt. Im Gegenzug entfallen zum Beispiel das Ehegattensplittling und verschiedene Freibeträge. Diese Änderung im Unterhaltsrecht soll die Abhängigkeit von Menschen aufgrund ökonomischer Unselbständigkeit begrenzen und die Möglichkeiten zur Eigenständigkeit verbessern helfen.

So kann eine Ehefrau, die sich von ihrem Partner trennt, eine Grundsicherung beantragen, die unter Umständen unter dem liegt, was ihr an Unterhalt zusteht. Ihr wird aber die Möglichkeit eröffnet, sich bewußt für ein selbständiges unabhängiges Leben zu entscheiden.

Durch den Wegfall der Unterhaltsabhängigkeit wird die heutige Praxis der Bedürftigkeitsprüfung hinfällig, die im übrigen unwürdig und belastend ist und häufig von der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung abhält. Der oder die Antragstellende muß zukünftig lediglich den Nachweis er-

bringen, daß das eigene Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegt.

#### 5. Umwandlung der Sozialämter

Die Sozialämter werden in soziale Sicherungsämter umgewandelt. Durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung sowie durch die Pauschalierung von Leistungen können die Ämter verstärkt präventiv wirken und helfend und beratend tätig sein. Die sozialen Sicherungsämter bleiben auch die Stellen, die sich um individuelle Notsituationen kümmern, das heißt, sie verfügen über zusätzliche Mittel, um unkalkulierbare Mehrbedarfe zu erfüllen.

### III. Anspruchsberechtigte

Jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch hat, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität und Weltanschauung, Anspruch auf die Sicherung seiner Existenz. Grundsicherung erhalten alle Personen, deren eigenes Einkommen unterhalb der Grundsicherung liegt.

Aus den gegenwärtig vorhandenen Problemlagen ergeben sich folgende Gruppen von Anspruchsberechtigten:

- Menschen bei Erwerbslosigkeit oder in prekärer Beschäftigung,
- Frauen und Männer, die Familien- und Pflegearbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit leisten,
- ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,
- Kinder und Jugendliche in verschiedenen Ausbildungsphasen.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die ihren Lebensmittelpunkt im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewählt haben. Das heißt, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer, die durch ausländisches Recht unzureichend oder gar nicht versorgt werden, sowie Flüchtlinge Anspruch auf Grundsicherung haben. Verlagern Staatsangehörige ihren Hauptwohnsitz ins Ausland, wird für die Sicherung des dortigen sozio-kulturellen Niveaus ein Ausgleich gewährt, wenn der jeweilige Aufenthaltsstaat keine vergleichbaren Vorschriften geschaffen hat.

Erwachsene Personen haben Anspruch auf die Grundsicherung in voller Höhe, wenn sie kein eigenes Einkommen beziehen.

Einkommen, die unterhalb der Grundsicherung liegen – unabhängig davon, ob es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialversicherungen oder anderen Quellen handelt – werden auf Antrag auf die Grundsicherung aufgestockt.

Kinder haben, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern, Anspruch auf ein existenzsicherndes Kindergeld, das nach dem Alter gestaffelt und am durchschnittlichen Bedarf orientiert ist.

Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung von ihren Betrieben. Hierbei ist eine Mindestvergütung gesetzlich festzulegen, die sich an der Grundsicherung orientiert.

Jugendliche, die eine weiterführende Schule besuchen, erhalten eine staatliche Ausbildungsunterstützung in der gleichen Höhe.

Studierende erhalten ein sowohl vom Einkommen der Eltern als auch der Ehepartner unabhängiges Stipendium in der vollen Grundsicherungshöhe.

Asylbewerberinnen/Asylbewerber erhalten Grundsicherung in voller Höhe vom sozialen Sicherungsamt.

Wer Grundsicherung bezieht, ist zum Erhalt jeder anderen Sozialleistung, z. B. Wohngeld, ebenso berechtigt wie alle anderen Personen.

#### **IV. Höhe der sozialen Grundsicherung**

Die soziale Grundsicherung soll die Existenz eines Menschen auf einem Niveau sichern, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Das Existenzminimum muß sich deswegen zum einen am Bedarf orientieren und zum anderen relativ zum gesellschaftlichen Reichtum festgesetzt werden.

In einem Staat wie der Bundesrepublik Deutschland muß das soziokulturelle Existenzminimum auf einer Höhe liegen, die nicht allein das nackte Überleben sichert, sondern auch die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht.

Die Festsetzung dieses Existenzminimums scheint am ehesten durch einen Warenkorb möglich. Gegenwärtig gibt es allerdings in der Bundesrepublik Deutschland weder einen aktualisierte bedarfsdeckenden Warenkorb, noch sind andere allgemein akzeptierte Kriterien für die Festlegung des existenzsichernden Bedarfs zur Hand. Zur Ermittlung des Warenkorbes soll deshalb eine Gruppe eingesetzt werden, zu deren Aufgaben es auch gehört, die Zusammensetzung des Warenkorbes in fünfjährigem Abstand zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Runde setzt sich aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik und Gewerkschaften, aus Betroffenenverbänden und Initiativen zusammen. Der Grundsicherungsbetrag soll jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten dynamisiert werden.

Um zu verhindern, daß sich die Grundsicherung zu weit vom gesellschaftlichen Wohlstand entfernt, sollte die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Nettoeinkommens in der Gesellschaft die untere Grenze bilden. Diese Durchschnittsgröße wird in der Armutsforschung allgemein als relative Armutsgrenze eingeschätzt.

Zur Ermittlung des Finanzbedarfs kann vorläufig die Orientierung an der Sozialhilfe zur Hilfe genommen werden. Für die Grundsicherung wird allerdings ein erhöhter Ansatz zugrunde gelegt, da die heutige Sozialhilfe nach allen Erkenntnissen der Wissenschaft und nach Aussagen von Wohlfahrtsverbänden und Betroffenenorganisationen das notwendige Minimum nicht abdeckt.

Die Grundsicherung für einen Erwachsenen wird vorläufig auf 1 425 DM im Monat festgesetzt. Diese Höhe erfüllt die Forderung, daß die Grundsicherung nicht unterhalb der relativen Armutsgrenze liegt.

schwelle liegen soll. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden zusätzlich übernommen.

Zusätzlich zur Grundsicherung kann Wohngeld beantragt werden. Um eine Unterversorgung zu verhindern, ist das Wohngeldgesetz an die Entwicklung der Mieten anzupassen.

## **B.**

### **Die Absicherung in verschiedenen Lebenslagen**

Die soziale Grundsicherung soll die Handlungsfähigkeit eines jeden Menschen stärken und emanzipatorische Freiräume eröffnen.

Eine materielle Grundsicherung als Bürgerinnen- und Bürgerrecht setzt der Logik des Marktes, des Konkurrenzdenkens und des wirtschaftlichen Wettbewerbs Werte entgegen, die die Beteiligung aller Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft als grundlegend ansehen.

Ein soziokulturelles Existenzminimum muß in allen Lebenssituationen garantiert werden.

### **I. Soziale Sicherheit bei Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit**

In den vergangenen Jahren sind die Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland immer weiter gekürzt worden. Durch die Ausgestaltung der Pflegeversicherung, die allein von den Beschäftigten getragen wird, sowie durch das Abrücken von einer Bedarfsorientierung innerhalb der Sozialhilfe ist ein Bruch in der Sozialpolitik vollzogen worden. Die Flexibilisierung und Deregulierung von Beschäftigungsverhältnissen geht weiter. Minimale soziale Sicherheit, gekoppelt mit ungesicherter Beschäftigung in Niedriglohnsektoren – an diesem Konzept wird immer weiter gearbeitet, angeblich, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern.

Die Standortdebatte suggeriert, daß durch eine Senkung der Lohnkosten Arbeitsplätze entstünden. Die Entscheidung, an einem Standort zu investieren, hängt von weit mehr Faktoren als nur den Lohnkosten ab. Realisiert wird bei Senkung der Lohnkosten aber nachgewiesenermaßen nur eins: die Gewinne der Unternehmen steigen beträchtlich.

Wenn die Einführung einer sozialen Grundsicherung mit der Weiterentwicklung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors verbunden wird, ist hingegen tatsächlich die Chance eröffnet, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und notwendigen gesellschaftlichen Aufgaben auf sozialem, ökologischem und kulturellem Gebiet nachzukommen.

Es würde auch die materielle Sicherheit von Selbsthilfeprojekten erhöht und damit eine Voraussetzung geschaffen, Interessen und spezielle Bedürfnisse in Projekten gemeinschaftlich zu organisieren; dies käme einer demokratischen Entwicklung zugute.

#### **1. Einführung von Mindestentgelten**

Effekt der Grundsicherung soll nicht sein, daß sie als staatliche Subvention von Niedriglöhnen fungiert oder gar zur Senkung

von Löhnen benutzt wird. Denn sie würde so unter Umständen nur einer Absenkung des allgemeinen Lohnniveaus Vorschub leisten. Um dies zu verhindern, sind die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einführung eines Mindeststundenlohnes auszuschöpfen. Dieser Mindeststundenlohn muß so hoch sein, daß eine Vollerwerbstätigkeit zu einem Nettolohn mindestens in Höhe der Grundsicherung führt.

Vor allem in den neuen Bundesländern liegen die Arbeitsentgelte vieler Vollzeitarbeitsplätze, z. B. in der Landwirtschaft oder im Handel, z. Z. noch unter der vorgeschlagenen Grundsicherungshöhe. Das Mindestarbeitsentgelt würde sicherstellen, daß es solche „working poor“ nicht länger geben kann und zumindest alle Vollerwerbstätigen in der Lage sind, ihre Existenz durch eigene Arbeit zu sichern. Der Mindestlohn sorgt dafür, daß alle erwerbstätigen Menschen mindestens in der Höhe der Grundsicherung, in der Regel aber über ein deutlich höheres Einkommen, verfügen. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die Einkommensdifferenz zwischen Frauen und Männern geringer wird, da hauptsächlich Frauen an den gering bezahlten Arbeitsplätzen tätig sind.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns bietet allerdings keine Gewähr dafür, daß die Grundsicherung nicht zumindest bei Teilzeittätigkeiten als Lohnsubventionierung wirkt. Hier zeigt sich wiederum, daß die Grundsicherung mit einer allgemeinen Strategie der Arbeitszeitverkürzung verknüpft werden muß, um einen Schutz gegen weitere Flexibilisierung und schlecht bezahlte Teilzeitjobs zu bieten.

## 2. Sicherung bei der Verrichtung von Teilzeitarbeit

Die Teilzeitquote bei Frauen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Teilzeitbeschäftigungen schaffen gegenwärtig die einzige Möglichkeit, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Häufig allerdings sind diese Beschäftigungen schlecht bezahlt und sozial unzureichend oder gar nicht abgesichert.

Die soziale Absicherung von Teilzeittätigkeiten soll durch die Grundsicherung verbessert werden. Wenn das Einkommen aus Teilzeitarbeit unter 1425 DM liegt, besteht Anspruch auf Ergänzung durch Grundsicherung. Es erfolgt eine lineare Anrechnung des erzielten Einkommens zu 80 % auf die Grundsicherung. Das heißt, daß die Differenz zwischen Verdienst und Grundsicherungssumme aufgestockt und 20 % des Einkommens zusätzlich gewährt werden. Die Grundsicherung wird auch in diesen Fällen über die Arbeitsämter ausgezahlt.

Die Befürchtung, daß durch eine steuerfinanzierte Anhebung von Teilzeitarbeitseinkommen auf Grundsicherungsniveau flächendeckend Billiglöhne subventioniert werden, kann nicht ausgeräumt werden. Allerdings besteht durch die Mindestlohnregelung sowie durch die Forderung, jede Erwerbsarbeitsstunde sozialversicherungspflichtig zu machen, eine Grenze. Im Interesse der Beschäftigten ist darauf zu achten, daß Flexibilisierungswünsche der Arbeitgeber durch Mitbestimmungs-

rechte und Zeitsouveränität auf der Seite der Beschäftigten konkretisiert werden. Hierzu zählt auch, daß ein Rechtsanspruch der Beschäftigten zur Rückkehr auf einen Vollzeitplatz verankert wird, wenn sie in ihrem Betrieb die Arbeitszeit auf eigenen Wunsch reduziert haben.

### 3. Umbewertung von Arbeit

Die soziale Grundsicherung soll Wege zu einer Umverteilung der Arbeit in der Gesellschaft aufmachen und eine Neubewertung der Arbeiten einleiten, die zwar für die Gesellschaft unerlässlich sind, von ihr aber nicht angemessen honoriert werden.

Dies betrifft insbesondere die Familienarbeit. Sie wird auch heute noch weit überwiegend von Frauen verrichtet, die für diese Arbeit so gut wie keine Absicherung erhalten. Die Tätigkeit in der Familie führt dazu, daß Frauen im Vergleich zu Männern über wesentlich niedrigere Einkommen verfügen; sie bauen darüber hinaus aufgrund ihrer kürzeren Erwerbszeiten viel geringere Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen, insbesondere der Rente auf, was zu einer vergleichsweise viel niedrigeren Rente führt, und vielfach in Armut im Alter mündet.

Die Grundsicherung kann eine weitere Senkung der allgemeinen Arbeitszeit materiell abfedern und – sofern ein Konzept gegen die Diskriminierung von Frauen wie z. B. mit Quotierung befolgt wird – zu einer gerechteren Verteilung der Erwerbsarbeit zwischen Männern und Frauen beitragen.

Eine gerechtere Verteilung der Erwerbsarbeit in der Gesellschaft insgesamt würde wiederum die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch die unbezahlte Arbeit in den Familien zwischen Frauen und Männern gerecht verteilt würde und darüber hinaus die Möglichkeit entstünde, ehrenamtlichen Tätigkeiten auf einer materiell abgesicherten Basis nachzugehen.

Diejenigen, die Erziehungs- und/oder Pflegearbeit leisten, erhalten, sofern sie nicht gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Grundsicherung aus dem neu einzurichtenden Fonds, der von den sozialen Sicherungsämtern verwaltet wird. Für die Familienarbeiterinnen und -arbeiter gelten Beiträge zur Arbeitslosen-, zur Renten- sowie zur Pflegeversicherung in Höhe des durchschnittlichen Nettoeinkommens aller rentenversicherungspflichtig Beschäftigten als gezahlt. Diese Regelung „bewertet“ Familienarbeit also vorläufig mit dem Durchschnittseinkommen.

Das Erziehungsgeld soll im Gegenzug mittelfristig auslaufen, denn es verhindert gerade das, was durch die Grundsicherung erreicht werden soll: eine bessere Verknüpfung von Familien- und Erwerbsarbeit und die Erhöhung der Einkommen und Versicherungsansprüche derjenigen, die Familienarbeit leisten.

In der Übergangsphase kann es Fälle geben, bei denen der Grundsicherungsbetrag niedriger ausfällt als die Sozialhilfe. Dies ist z. B. bei einer sozialhilfeberechtigten Frau mit zwei Kindern der Fall, wenn die Frau Erziehungsgeld erhält. Um eine Schlechterstellung durch die Neuregelung zu verhindern,

wird das Erziehungsgeld zumindest solange anrechnungsfrei weitergezahlt, bis der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umgesetzt ist und die Chancen auf Erwerbstätigkeit dadurch verbessert sind.

Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, in dem in Familienphasen Anspruch auf Lohnersatzleistungen entsteht; dies ist ein nächster Schritt zur Aufwertung von Familienarbeit.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organisationen, die sich für soziale Belange einsetzen oder eine antisexistische, antirassistische, antimilitaristische, antifaschistische oder/und ökologische Arbeit leisten, begründen einen Anspruch auf Grundsicherung. Mit dieser Regelung wird darauf reagiert, daß viele gesellschaftlich notwendige Tätigkeiten heute mit vorgeblich löblichen Absichten ins Ehrenamt verwiesen werden, in Wirklichkeit soll so nur Geld gespart werden. Grundsicherung für ehrenamtliche Tätigkeiten begründet allerdings keine anwartschaftsbildenden Zeiten.

Die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit als Anspruchsberechtigung für die Grundsicherung ist auch ein Weg zur „Neubewertung“ von Arbeit. Wer bewußt ehrenamtlich tätig ist, steht zwar häufig dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, leistet aber dennoch für die Gesellschaft – in der Regel – sinnvolle Arbeit. Langfristig soll ein Großteil der ehrenamtlichen Tätigkeiten, z. B. im Bereich der sozialen Versorgung, in Erwerbsarbeitsverhältnisse im öffentlichen Beschäftigungssektor umgewandelt werden.

#### 4. Sicherung bei der Arbeitssuche

Alle, die sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, werden in die Arbeitsförderung einbezogen; auf diesem Weg wird die soziale Absicherung von Erwerbslosen erheblich verbessert. Es wird zugleich gewährleistet, daß alle Maßnahmen der Arbeitsförderung bei einer Stelle, nämlich den Arbeitsämtern, zusammengefaßt sind.

Mit der Meldung beim Arbeitsamt erhalten alle solange Arbeitslosengeld, bis sie einen Arbeitsplatz gefunden haben; mindestens in Höhe der Grundsicherung.

Für diejenigen, die vor der Meldung beim Arbeitsamt in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzogen haben bzw. Angehörige gepflegt haben, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend der aus dieser Tätigkeit erworbenen Anwartschaften, mindestens aber in Höhe der Grundsicherung.

Frauen, die sich aus ihrer Beschränkung auf Ehe bzw. Familie und häuslicher Tätigkeit lösen wollen, erhalten Grundsicherung, wenn sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.

Eine Überprüfung der Verfügbarkeit findet generell nicht statt. Zumutbarkeitskriterien für die Annahme von Beschäftigungen gelten für alle Arbeitssuchenden, ohne zeitliche Abstufungen.

Die soziale Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit wird über die Arbeitsämter ausgezahlt, automatisch mit der Meldung nach einem Vermittlungswunsch.

## **II. Soziale Sicherheit beim Bezug von Rente**

### **1. Sicherung im Alter**

Bei der Rente sollte nicht wie bisher vorrangig die Erwerbsbiographie zu Anwartschaften verhelfen, sondern die Lebensleistung anerkannt werden. Vorerst ist die differenziert nach den rentenrechtlichen Zeiten (Beitrags-, Zu- und Anrechnungszeiten) berechnete Rente, wenn sie nicht die Höhe des Grundsicherungsbetrages erreicht, bis zu dieser Höhe aufzustocken.

Mit der versicherungsrechtlichen Gleichstellung herkömmlicher Erwerbsarbeit mit Tätigkeiten, wie Kindererziehung und Pflege, erhöhen sich die Ansprüche, insbesondere von Frauen. Die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten erfolgt für das erste Kind mit vier Jahren, für zwei Kinder mit neun Jahren und für drei und mehr Kinder mit 15 Jahren. Die additive Wertung der Kindererziehungszeiten bedeutet, daß eine Frau, die Kinder entsprechender Anzahl erzieht, für die jeweilige Zeit Anspruch auf rentenrechtliche Anerkennung hat. Ist sie zugleich erwerbstätig oder leistet sie häusliche Pflegetätigkeit, erhält sie den diesbezüglichen Beitragsanspruch und den für die Kindererziehung obenauf, denn sie ist doppelt belastet.

Möglichkeiten für gestaffelte Inanspruchnahme und Aufteilung zwischen Mutter und Vater obliegen der spezifischen Rentengesetzgebung.

### **2. Sicherung von Menschen mit Behinderungen**

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nie einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, hat Anspruch auf eine Rente, mindestens in Höhe der Grundsicherung. Die grundsichernde Rente für Menschen mit Behinderung sollte als Nachteilsausgleich betrachtet und durch erworbene Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit oder Tätigkeiten in geschützten Werkstätten aufgestockt werden können.

Die Behandlung der grundsichernden Rente für Menschen mit Behinderung bedarf der Weiterentwicklungen im Rentenrecht, die im Interesse sozialer Gerechtigkeit und der Sicherung eines selbstbestimmten, erfüllten Lebens dieser Menschen unerläßlich sind.

## **III. Soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen**

### **1. Kindergeld**

Kinder werden als selbständige Persönlichkeiten anerkannt, sie haben einen Rechtsanspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern ausgezahlt und in seiner Höhe nach dem Alter der Kinder gestaffelt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Lösungsvorschläge zu unterbreiten, nach denen Besserverdienende überproportional zur Finanzierung des Kindergeldes herangezogen werden.

In der Regel unterscheiden sich ab dem 16. Lebensjahr die Ausbildungswege Jugendlicher, deshalb erfolgt die Zahlung des Kindergeldes bis zu diesem Zeitpunkt. Aus dem durchschnittlichen existenzsichernden Bedarf für Kinder von gegenwärtig 660 DM, ergeben sich nach Altersstufen gestaffelt folgende Beträge:

- 0 bis 6 Jahre derzeit 570 DM;
- 6 bis 12 Jahre derzeit 655 DM;
- 12 bis 16 Jahre derzeit 740 DM.

Die Zahlung eines existenzsichernden Kindergeldes hat die Abschaffung des steuerlichen Kinderfreibetrages zur Folge. Die Auszahlung des Kindergeldes ist einheitlich und mit beratender Funktion auszugestalten und erfolgt über die sozialen Sicherungsämter. Diese Regelung soll dafür sorgen, daß der Lebensweg der Kinder durchgängig begleitet wird, folglich keine zusätzlichen Barrieren entstehen, wenn das Kind einen Lebensweg außerhalb der Familie wählt. Der eigenständige Kindergeldanspruch soll also auch die Möglichkeit eröffnen, daß das Kind damit eigenständige Entwicklungswege wählen kann.

Das Kindergeld wird allerdings kaum ausreichen, in selbstbestimmter Lebensform elternunabhängig zu leben. Dazu müssen andere Regeln paßfähig gemacht werden und Unterstützung leisten, wie jetzt beispielsweise bei der Pflegschaft praktiziert. Jugendämter und soziales Sicherungsamt sind gehalten, Fragen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht wie aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht unbürokratisch im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu lösen.

## 2. Ausbildung

Ziel des Grundsicherungskonzeptes ist eine Verlagerung der Ausbildungskosten auf die Betriebe und den Staat und damit eine Entlastung der Familien. Die Verlagerung der Ausbildungskosten – und damit eines wesentlichen Teils der Bildungskosten – von der Familie auf Unternehmen bzw. die öffentliche Hand, gestaltet zudem den Generationenvertrag gerechter aus.

Aus dem Wegfall der Unterhaltsabhängigkeit zwischen Eltern und Kindern folgt, daß alle Jugendlichen unabhängig vom Einkommen der Eltern einen selbständigen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung von ihren Betrieben. Sie haben einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung in Höhe von 40 % des gesellschaftlichen Durchschnittseinkommens. Diese Mindestvergütung ist gesetzlich festzulegen.

Jugendliche, die eine weiterführende Schule besuchen, erhalten eine Ausbildungsunterstützung in der gleichen Höhe vom sozialen Sicherungsamt.

Studierende erhalten ein sowohl vom Einkommen der Eltern als auch der Ehepartner/Ehepartnerinnen unabhängiges Stipendium in der vollen Grundsicherungshöhe. Auch das Stipendium wird vom sozialen Sicherungsamt gezahlt.

Mit der grundsichernden Förderung soll Chancengleichheit bei der Ausbildung erreicht werden. Im Gegenzug zu den Neuregelungen wird das heutige BAföG gestrichen.

### C.

#### Finanzierung der Grundsicherung

Die umfassende Einführung der sozialen Grundsicherung erfordert auf der Grundlage der heutigen Zahlenangaben eine Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 175 Mrd. DM. Dieser Betrag drückt die heutige tatsächliche finanzielle Unterversorgung verschiedenster Bevölkerungsgruppen aus. Die Höhe des Finanzierungsbedarfs und seine Entwicklung sind entscheidend davon abhängig, ob und inwieweit durch die Schaffung zusätzlicher Erwerbsarbeitsmöglichkeiten eine materielle Existenzsicherung ohne Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Grundsicherung möglich ist.

Die erforderliche Anschubfinanzierung ist auf zwei Wegen sicherzustellen.

Die Erneuerung des Solidarprinzips durch

- die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen,
- die deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und
- die Heranziehung des betriebswirtschaftlichen Ertrages als zusätzlicher Beitragsbemessungsgrundlage neben der Lohnsumme

erschließt den Sozialversicherungen zusätzliche Einnahmen.

Die Verwirklichung von Steuer- und Belastungsgerechtigkeit nach dem Grundsatz, daß die gesellschaftlich unabdingbaren Abgaben entsprechend der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerzahlenden Bevölkerung verteilt werden, stellt eine zweite Finanzierungsquelle der sozialen Grundsicherung dar. Hierzu zählen unmittelbar insbesondere

- eine umfassendere Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer nach den Vorstellungen der Einkommensteuergesetzkommission (Bareis-Kommission),
- die Reduzierung von Steuersubventionen, die ohnehin überwiegend nur von den Beziehern hoher Einkommen genutzt werden können,
- eine wirksamere Bekämpfung von Steuermißbrauch, Steuerhinterziehung und Steuerflucht,
- die Einführung einer Umsatzsteuer auf Finanzgeschäfte.

Bei und neben der Sicherstellung der erforderlichen Anschubfinanzierung für die soziale Grundsicherung ist bei der längerfristigen Finanzierung zudem von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die finanziellen Aufwendungen der sozialen Grundsicherung schaffen unmittelbar zusätzliche Kaufkraft vor allem im Bereich der Mittel des täglichen Bedarfs. Ihre Finanzierungsstruktur enthält durch die relative Entlastung arbeitsintensiver Wirtschaftssektoren durch die Erneuerung des Solidarprinzips in der Sozialversicherung sowie durch die relativen steuerpolitischen Umverteilungen gewichtige Elemente, die die Schaffung zusätzlicher Erwerbsarbeitsplätze fördern. Weiterhin ist das Konzept der sozialen Grundsicherung mit einer Reihe weiterer Vorschläge zur Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verbunden, die die Chancengleichheit in der Gesellschaft fördern und die Belastungen gerechter verteilen sollen. Die Vorschläge zusammengenommen werden zu einer Umlenkung von Finanzströmen führen, deren Wirkung derzeit kaum abschätzbar ist. Dem Finanzaufwand für die soziale Grundsicherung stehen Einnahmen gegenüber, die bislang nicht erzielt worden sind.

Im Zuge des Ausbaus des Sozialversicherungssystems, der Neu- und Umbewertung von Arbeit und der Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors ergeben sich Wirkungen, die die Sozialversicherungskassen sowohl entlasten als auch zusätzlich füllen; dies insbesondere durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen. Durch die Etablierung des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors wird die Arbeitslosenversicherung entlastet und die Steuereinnahmen sowie die Sozialversicherungsbeiträge steigen an. Das aus der steigenden Kaufkraft resultierende Wirtschaftswachstum bringt ebenfalls Mehreinnahmen bei Versicherungen und Steuern.

Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, eine Modellrechnung über die Finanzierungshöhe der Grundsicherung vorzulegen, in die sowohl der Mehraufwand als auch die zahlreichen neuen Einnahmequellen einfließen.

Bonn, den 30. Januar 1996

**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**